Auszug Marner Zeitung vom: 29.04.2024

Bekanntmachung Nr.54 /2024 des Amtes Marne-Nordsee für die Gemeinde Marnerdeich

Beschluss über den Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Marner-deich für das Gebiet "westlich und südlich des Neufelder Fleet (Gemeindegrenze zur Stadt Marne), nördlich der Nordseestraße einschließlich eines Straßenabschnitts der Nordseestraße und östlich der Bürgermeister-Stollberg-Siedlung"

ostlich der Bürgermeister-Stollberg-Siedlung"
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marnerdeich hat in der Sitzung am 27.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Marnerdeich für das Gebiet "westlich und südlich des Neufelder Fleet (Gemeindegrenze zur Stadt Marne), nördlich der Nordseestraße einschließlich eines Straßenabschnitts der Nordseestraße und östlich der Bürgermeister-Stollberg-Siedlung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 ist in dem nachstehend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.04.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 1-23 (Rathaus), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung/und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

gangich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Marne-Nordsee / der Gemeinde Marnerdeich geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zuläsige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen
Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber
dem Amt Marne-Nordsee / der Gemeinde Marnerdeich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Marne, 25.04.2024

Gemeinde Marnerdeich Der Bürgermeister gez.Hans-Jürgen Thode

Amt Marne-Nordsee Der Amtsvorsteher gez.Harm Schloe Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 29.04.2024.

Hiermit wird die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt.

Mame,dan 07. 05.24

Amt Marne-Nordsee Der Amtsvorsteher

